



Vereinte Kirche Gottes

Coronavirus SARS-CoV-2 Hygiene-Konzept

Vereinte Kirche Gottes

Der Vorstand

Version 1.6: 28.01.2021



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Revisionsübersicht	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Abgrenzungen	3
2 Allgemeingültige Regelungen	4
2.1 Kein Versammlungsbesuch bei entsprechenden Symptomen	4
2.2 Anzahl Versammlungsbesucher	4
2.3 Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt	4
2.4 Zutrittssteuerung	4
2.5 Anwesenheitsliste	4
2.6 AHA - Abstand, Hygiene, Atemschutzmaske	4
2.7 Desinfektion	5
2.7.1 Hände und Stühle	5
2.7.2 Tische und Türklinken	5
2.7.3 Pult	5
2.7.4 Toiletten	5
2.8 Bestuhlung	5
2.9 Raumlüftung	5
2.10 Garderobe	5
2.11 Liederbücher und sonstige Auslagen	6
2.12 Begrüßung/Verabschiedung	6
2.13 Singen	6
2.14 Speisen und Getränke	6
2.15 Gesprächskreis	6
2.16 Verhalten bei Symptomen oder positivem Befund nach einer Versammlung	6
3 Gemeindespezifische Abweichungen/Ausprägungen	7
3.1 Berlin	7
3.2 Dormagen	7
3.3 Hamburg	7
3.4 Mörfelden	7
3.5 München	7
3.6 Oberndorf (Österreich)	8
3.7 Plauen	8
3.8 Stuttgart	8
3.9 Winterthur (Schweiz)	8



1 Allgemeines

1.1 Revisionsübersicht

V1.0	07.06.2020	Erste offizielle Version
V1.1	09.06.2020	Ergänzungen nach Empfehlungen des Gesundheitsamtes Rhein-Kreis Neuss
V1.2	03.07.2020	Ergänzungen für Berlin und Änderungen Winterthur
V1.3	08.07.2020	Ergänzungen Dormagen und Änderungen München
V1.4	21.07.2020	Ergänzungen Dormagen und Ergänzungen für Hamburg
V1.5	25.01.2021	Anpassungen nach Beschlüssen der MPK am 19.01.2021
V1.6	28.01.2021	Anpassungen für Hamburg und Leonberg

1.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument beschreibt die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), unter denen die Versammlungen/Gottesdienste der Vereinten Kirche Gottes im deutschsprachigen Raum (VKG) stattfinden. Es ersetzt die Version 1.4 vom 21.07.2020 und ist solange gültig, bis es entweder aktualisiert oder widerrufen wird.

Verbindliche Maßnahmen und Regelungen für unsere Versammlungen können von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausfallen. Das vorliegende Konzept gliedert sich in allgemeingültige Maßnahmen für alle Versammlungen der VKG und in spezifische Ausprägungen für jede Gemeinde, um örtliche Anforderungen abzubilden.

Sofern behördliche Anordnungen oder solche der jeweiligen Vermieter über die hier genannten Maßnahmen hinausgehen, sind diese zu befolgen.

Allen Versammlungsbesuchern wird dieses Konzept im Vorfeld einer Versammlung entweder per Mail oder auf dem Postweg zugänglich gemacht. Die Teilnehmer bestätigen den Erhalt und ihre Zustimmung mit einer E-Mail oder ihrer Unterschrift auf einem Ausdruck, den Sie dem Prediger übergeben.

Sie verpflichten sich mit ihrem Erscheinen an den Versammlungsorten auf Einhaltung der hier beschriebenen Maßnahmen. Die Nichtbeachtung kann zu einem Schaden der Gesellschaft und zu einer Rufschädigung für die Kirche führen und als Ordnungswidrigkeit mit hohen Geldstrafen geahndet werden.

1.3 Abgrenzungen

Die hier beschriebenen Regelungen gelten nicht für das Laubhüttenfest oder andere Kirchenaktivitäten wie z.B. Sommerlager oder Jugendfreizeiten. Hierzu wird jeweils ein eigenes Konzept erstellt und mit den Ansprechpartnern vor Ort abgestimmt.



2 Allgemeingültige Regelungen

2.1 Kein Versammlungsbesuch bei entsprechenden Symptomen

Dem Gebot der Nächstenliebe folgend, ist bei Vorliegen einer positiv bescheinigten COVID-19 Infektion oder COVID-19 typischer Symptome wie z. B. Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder einer Atemwegsinfektion der Versammlungsbesuch nicht gestattet.

Ferner ist der Versammlungsbesuch für Personen nicht gestattet, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen und wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen.

Die Besucher stimmen zu, dass bei ihnen im Verdachtsfall mit einem kontaktlosen Fieberthermometer die Körpertemperatur gemessen werden kann und sie bei erhöhten Werten die Versammlung umgehend verlassen.

2.2 Anzahl Versammlungsbesucher

Der Vermieter bestimmt die maximal mögliche Anzahl der Versammlungsbesucher. Für Versammlungsorte, an denen die erwartete Teilnehmerzahl über die maximal erlaubte Personenzahl hinausgeht, muss bis jeweils Donnerstagabend eine Anmeldung per Mail oder Telefon beim zuständigen Ansprechpartner erfolgen. Dieser bereitet dann die entsprechenden Listen gem. 2.5 vor.

Sofern die Anmeldungen die maximal zulässige Teilnehmerzahl überschreiten, ist in Abstimmung mit dem Prediger die Zulassung zu erteilen.

2.3 Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt

Sofern bei Versammlungsorten in Deutschland mehr als zehn Versammlungsbesucher erwartet werden, meldet die jeweilige Kontaktperson die Versammlung spätestens 2 Tage vorher beim zuständigen Ordnungsamt (vorzugsweise per E-Mail) an.

2.4 Zutrittssteuerung

Durch die zeitlich versetzte Anreise der Teilnehmer und die generelle Einhaltung des Mindestabstands ist eine gesonderte Steuerung des Zutritts nicht erforderlich. Im Eingangsbereich ist nach der Anmeldung unter Aufsicht eine Händedesinfektion durchzuführen.

2.5 Anwesenheitsliste

Es wird eine Anwesenheitsliste mit den zu erwartenden Namen ausgelegt, wobei die Anwesenheit durch die Unterschrift der Teilnehmer bestätigt wird. Dadurch wird die geforderte Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Sie wird vom Prediger aufbewahrt und nach 4 Wochen DSGVO-konform vernichtet. Jeder Besucher bringt zum Eintragen in die Anwesenheitsliste einen eigenen Stift mit. Im Falle einer Meldepflicht wird die Liste mit den jeweiligen Kontaktdaten inklusive der Adresse an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

2.6 AHA - Abstand, Hygiene, Atemschutzmaske

Zwischen allen nicht zu einem Haushalt gehörenden Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Persönliche Atemschutzmasken (FFP2, KN95 oder OP-Masken) ohne Ventil sind von allen Personen ab einem Alter von 6 Jahren während des gesamten Aufenthalts im Versammlungsgebäude zu tragen. Mund und Nase sind hierbei vollständig zu bedecken. Kinder



unter 14, denen eine OP- oder FFP2-Maske nicht passt, können weiter auf eine Alltagsmaske ausweichen.

Die allgemeinen Hygienestandards sind einzuhalten. Hierzu zählen u.a.:

- Regelmäßiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife)
- Niesen oder Husten in ein Taschentuch, das danach zu entsorgen ist, ersatzweise in die Armbeuge
- Vermeidung häufiger Berührungen des Gesichts.

2.7 Desinfektion

2.7.1 Hände und Stühle

Bei Betreten des Versammlungsraumes hat jeder Besucher seine Hände zu desinfizieren. Für die persönliche Handdesinfektion hat jeder selbst ein geeignetes Desinfektionsmittel mitzubringen und zu benutzen. Nach dem Veranstaltungsende sind die Kontaktflächen der Stühle mit geeigneten Mitteln von den Teilnehmern zu desinfizieren.

2.7.2 Tische und Türklinken

Tische und Türklinken werden von einem Desinfektionsdienst vor und nach der Versammlung desinfiziert. Er kümmert sich um die Besorgung und Bereitstellung entsprechender Desinfektionsmittel (Sprühdesinfektion, Hygienetücher) auf Kosten der Gemeindekasse.

2.7.3 Pult

Das Pult ist vor und nach jeder Versammlung zu desinfizieren (siehe auch 2.7.2). Alle Redner desinfizieren sich vor und nach ihrem Einsatz die Hände.

2.7.4 Toiletten

Die Toiletten sind durch den jeweiligen Benutzer zu desinfizieren. Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt entweder der Vermieter oder aber der Desinfektionsdienst (siehe 2.7.2) in den Toilettenräumen zur Verfügung. Auf eine konstante Befüllung der Seifen- und Papierhandtuchspender sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung der gebrauchten Einmalpapierhandtücher ist zu achten. Die Mülleimer müssen verschließbar sein.

2.8 Bestuhlung

Die Bestuhlung erfolgt so, dass der geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Paare und Familien dürfen mit normalem Abstand zueinander sitzen.

2.9 Raumlüftung

Die Lüftungsanlage ist so zu regeln, dass ein maximaler Luftaustausch erzielt wird. Alternativ dazu werden die Räumlichkeiten durch das Öffnen von Fenstern stoßgelüftet.

2.10 Garderobe

Die Garderobe soll über die eigene Stuhllehne abgelegt werden. Garderobenständer werden nicht bereitgestellt bzw. sollen nicht genutzt werden.



2.11 Liederbücher und sonstige Auslagen

Liederbücher, Broschüren u.ä. werden nicht ausgelegt.

2.12 Begrüßung/Verabschiedung

Für die Zeit der Kontaktbeschränkung begrüßen und verabschieden wir uns nicht per Umarmung und auch nicht per Handschlag.

2.13 Singen

Das Mitsingen der Lieder in der Versammlung ist nicht erlaubt. Stattdessen werden sie mitgesummt. Auch hierbei ist die Atemschutzmaske zu tragen.

2.14 Speisen und Getränke

Sofern zulässig dürfen selbstmitgebrachte Speisen verzehrt, aber nicht mit anderen geteilt werden.

2.15 Gesprächskreis

Bei Gesprächsrunden ist der Mindestabstand einzuhalten und die Bestuhlung entsprechend zu organisieren.

2.16 Verhalten bei Symptomen oder positivem Befund nach einer Versammlung

Wird ein Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach einem Versammlungsbesuch positiv auf COVID-19 getestet oder zeigt entsprechende Symptome, so hat dieser unverzüglich den zuständigen Prediger zu informieren, der wiederum alle betroffenen Versammlungsbesucher und das für den Versammlungsort zuständige Gesundheitsamt informiert.



3 Gemeindespezifische Abweichungen/Ausprägungen

3.1 Berlin

Es sind max. 11 Teilnehmer für die Bestuhlung (U-Form) möglich. Die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie während der Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Die Erstellung einer Namensliste mit den Kontaktdaten der Teilnehmer ist verpflichtend. Eine Kopie der Namensliste wird an das SensCity Hotel Berlin Spandau übergeben. Diese wird vom Hotel nach 4 Wochen DSGVO-konform vernichtet.

3.2 Dormagen

2.1: Rolf Marx ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.

2.2: Reinhard Habicht bereitet die Liste entsprechend 2.5 vor.

2.3: Reinhard Habicht ist die Kontaktperson zum Ordnungsamt.

2.6: Rolf Marx besorgt für den Notfall Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit.

2.7.2: Rolf Marx organisiert den Desinfektionsdienst.

2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude erlaubt.

3.3 Hamburg

2.2: Die Anzahl der Teilnehmer ist im Parkhotel Hamburg Arena auf 10 Personen beschränkt.

2.3: Jesmina Allaoua ist die Kontaktperson zum Ordnungsamt.

2.5: Die Anwesenheitsliste ist mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu führen. Bei Versammlungen im Hamburgerhaus ist diese in der Pförtnerloge abzugeben.

2.7.2: Jesmina Allaoua organisiert den Desinfektionsdienst.

3.4 Mörfelden

2.1: Ludwig Queckbörner ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.

2.3: Ludwig Queckbörner ist die Kontaktperson zum Ordnungsamt.

2.6: Ludwig Queckbörner besorgt Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit.

2.7.2: Ludwig Queckbörner organisiert den Desinfektionsdienst.

2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude nicht erlaubt.

3.5 München

2.1: Denise Fekete ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.

2.2: Denise Fekete koordiniert die Anmeldungen und bereitet die Liste entsprechend 2.5 vor.

2.3: Ingrid Vierle ist die Kontaktperson zum Ordnungsamt.

2.6: Josef Fülöp besorgt Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit. Gesichtsmasken sind innerhalb des Raumes zu tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

2.7.2: Josef Fülöp organisiert den Desinfektionsdienst.

2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude erlaubt.



3.6 Oberndorf (Österreich)

- 2.1: Denise Fekete ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.
- 2.2: Denise Fekete koordiniert die Anmeldungen und bereitet die Liste entsprechend 2.5 vor.
- 2.6: Der Mindestabstand beträgt 2 Meter.
Josef Fülöp besorgt Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit.
- 2.7.2: Sonja Schröcker organisiert den Desinfektionsdienst.
- 2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude erlaubt.

3.7 Plauen

- 2.1: Rainer Barth ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.
- 2.7.2: Rainer Barth organisiert den Desinfektionsdienst.

3.8 Stuttgart

- 2.1: Hermann Göhring ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.
- 2.3: Herta und Hermann Göhring sind die Kontaktpersonen zum Ordnungsamt.
- 2.5: Zusätzlich ist die Dauer des Aufenthaltes anzugeben.
- 2.6: Hermann Göhring besorgt Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit.
- 2.7.2: Hermann Göhring organisiert den Desinfektionsdienst.
- 2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude erlaubt.

3.9 Winterthur (Schweiz)

- 2.1: Michaela Steffen ist – falls angezeigt – für das Fiebermessen zuständig.
- 2.2: Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 15 beschränkt.
- 2.3: Michaela Steffen ist die Kontaktperson zum Hausmeister, der für uns zuständig ist. Ordnungsamt.
- 2.6: Michaela Steffen besorgt Reserve-Masken und bringt diese zur Versammlung mit.
- 2.7.2: Michaela Steffen organisiert den Desinfektionsdienst
- 2.14: Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist im Gebäude erlaubt.